

Kurz und knapp erklärt:

Einführung neuer Software/IT-Systeme

[Anforderung] Was sagt das Gesetz?

Bei der Einführung neuer Software ist insbesondere Art. 25 DSGVO zu beachten:

Artikel 25:

„Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden. [...]“ [Absatz 2]

Tipp: Hierzu sollte frühzeitig (Planungsstadium) der Datenschutzbeauftragte eingebunden werden, um Fehlinvestitionen zu vermeiden, die zu Risiken im Datenschutzbereich führen.

[Maßnahmen] Was ist zu tun?

Aufgrund der Anforderungen an neue Software und (bei Fremdsoftware) vor allem an die Einstellungen, die selbst getroffen werden können, sind folgende Schritte durchzuführen:

- » **Vor** der Investition: Softwareprüfung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen;
- » Aufnahme der Software in das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten*
- » Durchführung einer Risikobewertung*
- » Erarbeitung eines IT-Sicherheitskonzepts*
- » Vornahme der Einstellungen nach Art. 25 DSGVO [„Privacy by Default“]
- » Ausarbeitung von Handreichungen/Arbeitsanweisungen zum Umgang mit der Software

*) siehe auch spezifischen One Pager

[Nutzen] Was bringt mir das?

Die datenschutzkonforme Einführung neuer Software hat erfahrungsgemäß folgende Vorteile:

- » Erhöhung der Akzeptanz beim Einsatz neuer Systeme
- » Vermeidung von Fehlinvestitionen und Datenschutzrisiken im Anfangsstadium;
- » Verminderung von Einschulungsaufwänden durch klare Anweisungen/Handreichungen.

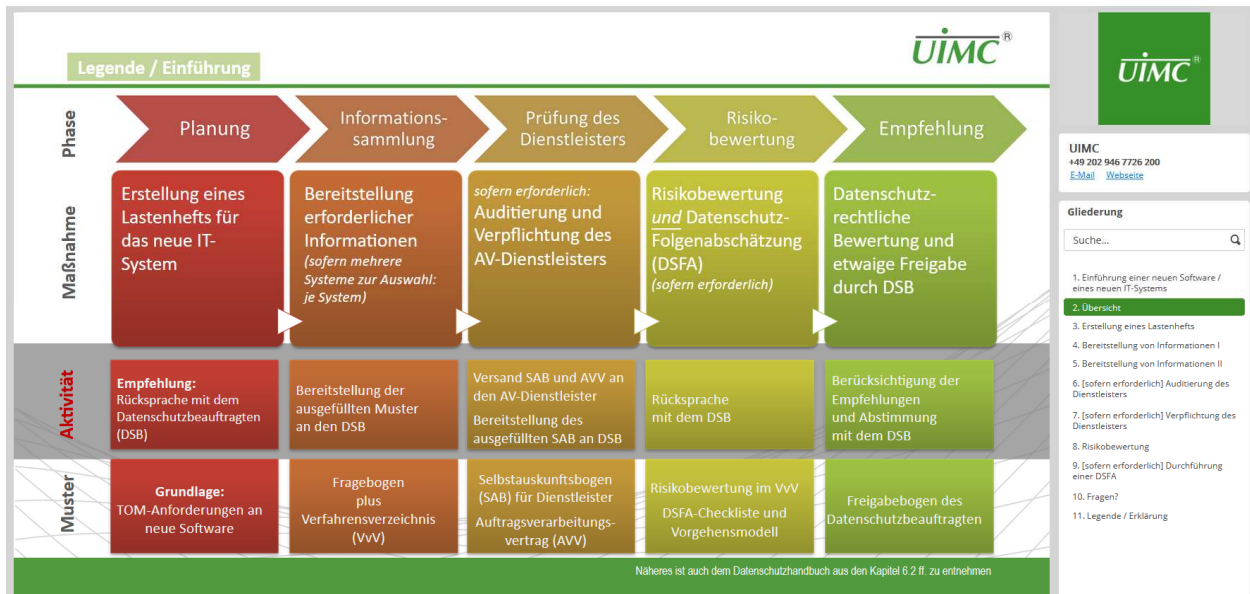
[UIMC] Wie hilft die UIMC?

Die UIMC hat einen Standardprozess für die Einführung neuer Software eingeführt; hierbei kommen viele Muster und Templates zum Einsatz. Hierdurch kann der Prozess sehr effizient gestaltet werden.

Die UIMC steht ihren Kunden bei der Einführung von Software von A(ufragsverarbeitung) bis Z(ugriffskonzept) mit ihren Datenschutz-Experten zur Verfügung. Vorab kann eine datenschutzrechtliche Stellungnahme erstellt werden, in der auch auf Handlungsbedarf hingewiesen wird.

Siehe auch One Pager „Datenschutz-Folgenabschätzung“.

[Anlage 1] Standardprozess zur Einführung neuer Software



[Anlage 2] Erläuterungen „Privacy by Design“ / „Privacy by Default“ [Art. 25 DSGVO]

Geprüft werden muss dabei, ob die geplante Software geeignete Features bietet, sowohl dem „Privacy by Design“ als auch dem „Privacy by Default“ zu entsprechen.

„**Privacy by Design**“ besagt, dass die Software so gestaltet sein muss, dass sie die Möglichkeiten bietet, die Datenschutzgrundsätze der DSGVO einzuhalten. Dies liegt – abgesehen von Eigenprogrammierungen – meist in der Hand des Entwicklers.

„**Privacy by Default**“ meint, dass die Software in den Grundeinstellungen so voreingestellt sein muss, dass sie die datenschutzfreundlichsten Einstellungen hat, wobei weitere (datenverarbeitende) Features nur aktiv durch den Nutzer aktiviert werden sollen.

Weil diese Attribute vom Softwareanbieter nicht von Beginn an vollumfänglich umgesetzt sein können, sondern „nur“ die Möglichkeit der Entsprechung gegeben werden muss, hat auch der Verantwortliche in weiterer Folge mit der Vornahme der Einstellungen und der Ausarbeitung von Handreichungen bzw. Anweisungen zur Softwareverwendung für die Mitarbeiter zur Verwendung der Software zu handeln. Letztlich handelt es sich hierbei um die Implementierung der geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen, die noch weitere Maßnahmen umfassen kann.

Hinweis: Insbesondere Freitextfelder in der Software benötigen Handlungsanweisungen, weil ansonsten für Mitarbeiter unklar sein kann, was erhoben werden soll und was eben nicht erhoben werden darf.

Werden von Beginn an die Einstellungen koordiniert mit dem Datenschutzbeauftragten vorgenommen und werden entsprechende Handreichungen und Anweisungen für die Mitarbeiter erstellt, fallen in weiterer Folge dadurch auftretende Risiken weg und auch Nachbesserungsaufwand kann vermieden werden. Geeignete und hinreichend klar formulierte Anweisungen zur Verwendung können Einschulungsaufwände bei Mitarbeiterwechseln verhindern und zu einer schnelleren Einarbeitung führen.